Bitpanda GmbH
Campus 2, Jakov-Lind-Strasse 2
A-1020 Wien

An Finanzmarkaufsichtsbehörde.
Otto-Wagner-Platz 5,
A-1090 Wien
per Email an begutachtung@fma.gv.at

Wien, 08.09.2021

Betreff:
Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der FMA-KVO 2016 Stellung zu nehmen.

Angemessenheit des Kostenbeitrags gemäß § 21a Abs. 3

Wir verweisen idZ auf unsere diesbezüglichen Anmerkungen in unsere Stellungnahme vom 28. Juli 2020 im Rahmen der Konsultation zur Änderung der FMA-KVO 2016 mit der u.a. das Kostenregime für Dienstleister von virtuellen Währungen eingeführt wurde. Wie bereits im Zuge dieser Stellungnahme ausdrücklich angesprochen, sehen wir eine Notwendigkeit eine laufende, zumindestens jährliche, Prüfung der Angemessenheit des Kostenbeitrags auch direkt in der Verordnung verpflichtend vorzusehen (näher dazu Stellungnahme vom 28. Juli 2020, Punkt 3). Zusätzlich wäre eine laufende Dokumentation der auf diese „Kostenstelle Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“ verbuchten Kosten direkt in der Verordnung vorzusehen, um etwaige Rechtsschutzmechanismen zu ermöglichen.

Der pauschalierte **Kostenbeitrag iHv 1,0%** der Bruttoentgelte erscheint in Anbetracht der auf die Einhaltung des FM-GwG beschränkten Aufsicht und dem dazugehörigen Registrierungsregime **überschießend**.

Wie aus die Referenzdatenmeldungen für das Jahr 2021 ersichtlich übersteigt der für die Bitpanda GmbH festgestellte pauschalierte Kostenbeitrag die zu erwartenden (durchschnittlichen) jährlichen Kosten für die Beaufsichtigung nach FM-GwG um ein Vielfaches.

Zur Wahrung des Äquivalenzprinzips sollte die FMA die aktuelle Höhe der Pauschalierung einer erstmaligen **Angemessenheitsüberprüfung** auf Basis der Erfahrungswerte aus dem Jahr 2020 unterziehen sowie eine entsprechende **Beitragsobergrenze** einführen.

Alternativ kann auch eine **Kostenstaffelung** vorgesehen werden, um die Kosten auf ein dem Aufwand angemessenes Maß zu beschränken. Dies würde mehr Klarheit und Rechtssicherheit schaffen und auch die Angemessenheit der Kostenverrechnung gewährleisten, indem (automatisiert) sichergestellt wird, dass die Kostenbeiträge trotz steigender Bruttoentgelte in einem realistischen Verhältnis zu durchschnittlich zu erwartenden Aufsichtskosten stehen (Kostendeckungsprinzip). Zudem würde dies auch am ehesten zu einer angemessenen Verteilung der Kosten innerhalb des Sektors der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen beitragen, da auch andere Verpflichtete iSd Fm-GwG entsprechende Kosten verursachen und die Bitpanda GmbH nicht „sämtliche“ FMA Kosten in diesem Bereich abdecken kann. Der Aufwand wächst gerade nicht linear mit dem Umsatz, sondern es besteht ein gewisser Mindestaufwand (etwa für Vor-Ort-Prüfungen, Ergänzungen zum Registrierungsantrag, laufende Aufsicht etc) pro registrierten Unternehmen. In diesem Zusammenhang wird auch eine – in der Verordnung normierte –

Erfassungspflicht der Kosten pro Gesellschaft angeregt, um Rechtssicherheit und Transparenz sowie Überprüfbarkeit zu schaffen. Eine Staffelung erscheint somit – sofern keine Beitragsobergrenze eingeführt wird - geboten.

Eine solche Staffelung würde Rechtssicherheit sicherstellen und gleichzeitig auch die Angemessenheit der Kosten sowie die Verteilung innerhalb des Sektors aufwandsbezogen bereinigen. Eine jährliche ex-post Anpassung der Kostenverordnung kann nicht den Ansprüchen der FMA an Rechtssicherheit und Transparenz sowie Planungssicherheit entsprechen und erscheint auch methodisch fragwürdig. Zudem wird auf den erhöhten Aufwand einer jährlichen Anpassung inkl Begutachtung – und den damit einhergehenden höheren Kosten – verwiesen. Es sollte ein zukunftssicherer und klarer Rechtsrahmen geschaffen werden.

Zusätzlich ist – auf Grund der Besonderheiten der 5. GW-RL und der damit verbundenen fehlenden Möglichkeit zum Passporting – das Thema der Mehrfachbelastung zu adressieren (dazu auch die Stellungnahme vom 28. Juli 2020, Punkt 2). Weiters zeigt der derzeitige Prozess auch die Rechtsunsicherheit sowie die organisatorischen Mehraufwände einer unterjährigen Abrechnung (dazu Punkt 4, aaO). Eine gesonderte unterjährige Prüfung erscheint somit unverhältnismäßig.

Wir regen daher dringend an die gegenwärtige Pauschalierung auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden, sollte die variable Bemessungsgrundlage jedenfalls um eine nominale Beitragsobergrenze iHv maximal EUR 200 Tsd ergänzt werden.

Um auch in Zukunft Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine jährliche Anpassung der Kostenverordnung zu vermeiden, sollte zumindest – in eventu sofern keine Beitragsobergrenze eingeführt wird – eine Kostenstaffelung normiert werden.

Zudem sollten in der Verordnung klare Regeln für die transparente Erfassung der Kosten auf Einzel-Unternehmensebene vorgesehen und das Thema der Mehrfachbelastung der Kosten durch die fehlende Passporting-Möglichkeit entsprechend berücksichtigt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Beste Grüße,

Stauber

Oliver Stauber
CLO, Bitpanda GmbH